

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

21. August 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Staatsvertrag zwischen der königlich Preussischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den königlich Preussischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der königlich Preussischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Wacha, Seite 253. — Ministerial-Verordnung, betr. die Abhaltung einer Feier am 31. October jeden Jahres in allen evangelischen Schulen des Großherzogthums zur Erinnerung an die Reformation, Seite 256. — Ministerial-Bekanntmachungen, betr. Wechsel in den Hauptagenturen der Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherungs-Alten-Gesellschaft „Urania“ zu Dresden, der Meissenburgerischen Lebensversicherung- und Spar-Bank in Schwerin i. M., der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable“, Seite 257 und 258. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Geetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 258.

Ministerial-Bekanntmachung.

[77] I. Nachdem der nachstehende Staatsvertrag vom 16./20. Februar d. J.:

Staatsvertrag

zwischen der königlich Preussischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den königlich Preussischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der königlich Preussischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Wacha.

Zur Aufhebung der parochialen Verbindung der Weimariſchen Ortschaften Wigeroda, Abteroda und Gasteroda mit der Preussischen Kirchengemeinde Heringen und der Weimariſchen Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und des Schäferhauses Unterzella mit der Preussischen Kirchengemeinde Philippsthal sowie der Preussischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Weimariſchen Kirchengemeinde Wacha ist durch die von den beiden Höhen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar: